

DZWIR 2012/10

AUFSÄTZE

Friedrich L. Cranshaw

Der europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung 399

Dominik Braun

Der grenzüberschreitende Rechtsformwechsel von Gesellschaften im Lichte des Konzepts und der Dogmatik der Niederlassungsfreiheit 411

RECHTSPRECHUNG

EUROPÄISCHE GERICHTSBARKEIT

EuGH, Urteil vom 12. 7. 2012 – Rs. C-378/10 (VALE), Grenzüberschreitender Rechtsformwechsel (Besprechung *Dominik Braun*, S. 415) 415

ZIVILGERICHTSBARKEIT

BGH, Beschluss vom 19. 1. 2012 – IX ZB 21/11, Entlassung des Insolvenzverwalters 420

BGH, Versäumnisurteil vom 24. 1. 2012 – II ZR 119/10, Voraussetzungen der Zahlungseinstellung 421

BGH, Urteil vom 26. 1. 2012 – IX ZR 191/10, Forderungspfändung vor Insolvenzeröffnung 423

BGH, Urteil vom 27. 3. 2012 – II ZR 171/10, Geschäftsführerpflichten bei Anzeichen einer Krise der GmbH 426

BGH, Beschluss vom 29. 3. 2012 – IX ZB 310/11, Unzumutbare Fortsetzung der Tätigkeit als Mitglied des Gläubigerausschusses 428

BGH, Urteil vom 23. 4. 2012 – II ZR 163/10, Anwendung des AGG auf GmbH-Geschäftsführer (Anmerkung *Tobias Bresselau von Bressensdorf/Stephan Szalai*) 429

BGH, Beschluss vom 12. 7. 2012 – IX ZR 213/11, Verfügungen eines Treuhänders nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens 437

BGH, Urteil vom 12. 7. 2012 – IX ZB 267/11, Verfahren der Vollstreckbarerklärung nach der Brüssel I-VO 438

KG, Urteil vom 26. 4. 2012 – 23 U 197/11, Unterbilanzhaftung bei Verwendung eines »alten« GmbH-Mantels 440

BUCHBESPRECHUNGEN

Reinhard Lutz, Der Gesellschafterstreit in der GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH, 2. Auflage (Besprechung *Harm Peter Westermann*) 442

DZWIR-INFO

VERANSTALTUNGEN

Berlin/Brandenburger Arbeitskreis für Insolvenzrecht e. V.

»Aktuelle Rechtsprechung des BGH in Insolvenzsachen«
– RiBGH Dr. *Gerhard Pape*, Karlsruhe
– 31. 10. 2012, 18:00 h, IHK, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin
– www.insolvenzverein.de

Deutscher Privatinsolvenztag e. V.

»3. Deutscher Privatinsolvenztag. Die Zukunft des Verbraucherinsolvenzverfahrens«
– Die geplanten Änderungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens (Prof. Dr. *Martin Ahrens*, Göttingen; RiBGH Dr. *Gerhard Pape*, Karlsruhe; *Ulrich Jäger*, Bremen; RA *Kai Henning*, Dortmund; RAin Dr. *Susanne Berner*, Berlin); Praxis-Forum zur Reform der Verbraucherinsolvenz – Teil 1: Verbraucherinsolvenzverfahren, Teil 2: Restschuldbefreiung etc. (RiAG *Ulrich Schmerbach*, Göttingen; Prof. Dr. *Hans-Ulrich Heyer*, Oldenburg; Ass. jur. *Daniela Gaub*, Berlin; RA *Jens Wilhelm V*, Hannover; *Klaus Hofmeister*)
– 2. 11. 2012, 9:30 h–17:00 h, Neues Rathaus München, Marienplatz 15, 80331 München
– Preis: 170,- €/70,- €; www.privatinsolvenztag.de

Institut für Insolvenzrecht e. V.

»Neues zur Verbraucherinsolvenz und der Reform/Auswirkungen auf die Arbeit der Treuhänder, Gerichte und Schuldnerberater«
– RiBGH Dr. *Gerhard Pape*, Karlsruhe
– 15. 10. 2012, 17:00 h, Novotel Podbi-Park Hannover
– www.institut-insolvenzrecht.de

Institut für Interdisziplinäre Restrukturierung e. V.

»Das deutsche SchVG als deutsche Variante des Scheme of Arrangement«
– 8. Berliner Trilog: Prof. Dr. *Norbert Horn*, Köln; *Alexander Bornemann*, BMJ, Berlin; RA Dr. *Daniel M. Weiß*, Frankfurt a. M.

– 9. 10. 2012, 18:00 h–20:00 h, HU Berlin, Juristische Fakultät, Unter den Linden 9, 10117 Berlin, Raum UL 9, 213
– www.iir-hu.de

Münchener Fachkolleg für Insolvenzrecht

»3. InsVV-Gipfel«
– InsVV aktuell: neue richtungweisende Entscheidungen des BGH und ihre praktische Relevanz (RiBGH *Gerhard Vill*, Karlsruhe); Die Absicherung des Vergütungsanspruchs des vorläufigen Insolvenzverwalters (RiAG Dr. *Thorsten Graeber*, Potsdam); Der sog. vergütungsrechtliche Normalfall – kein Maßstab (mehr) im Vergütungssystem: »Abgesang auf ein untaugliches Relikt« (Prof. Dr. *Hans Haarmeyer*, Remagen); Vergütung in IK-Verfahren: praxisrelevante Fragen und Ausblick auf die geplante gesetzliche Neuregelung (Prof. *Ulrich Keller*, Berlin); Ist die InsVV noch »berechenbar«? Insbesondere nach der Entscheidung des BGH vom 8. 3. 2012, IX ZB 162/11 (RA FAInR Dr. *Jürgen Biersch*, Wiesbaden); Vergütungsvereinbarung – zulässig nach dem ESUG? (Dipl.-Rpfl. [FH] *Ernst Riedel*, Starnberg); Vergütung der Gläubigerausschussmitglieder: Regelung und Realität (Dipl.-Kffr. Dipl.-Rpfl. [FH] *Conny Prasser*, Dresden)
– 19. 10. 2012, 9:30 h–17:00 h, Hotel NH Köln-MediaPark, 50670 Köln
– Preis: 545,- € zzgl. USt.; www.mfinso.de

WuStrauer Arbeitskreis Insolvenzrecht e. V.

»Insolvenzsteuerrecht 2012«
– Geltendmachung von Insolvenzforderungen – Aufrechnung mit Steuerforderungen – Einkommensteuer – Umsatzsteuer – Kraftfahrzeugsteuer – Sanierungsgewinn
– RA Dr. *Jan Roth*, Frankfurt a. M.
– 19. 10. 2012, 10:00 h, Maritim pro Arte Hotel Berlin, Friedrichstraße 151, 10117 Berlin
– Tel. 0331-275900

NACHRICHTEN

BGH, Unzulässige Kündigungsbeschränkung in Kapitalanlagegesellschaft bürgerlichen Rechts

Die Regelung im Gesellschaftsvertrag einer Kapitalanlagegesellschaft in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die dem nur in geringerem Umfang kapitalmäßig beteiligten Anleger eine ordentliche Kündigung seiner Beteiligung erstmals nach 31 Jahren gestattet, stellt wegen des damit für den Anleger verbundenen unüberschaubaren Haftungsrisikos nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22. 5. 2012 – II ZR 205/10 eine unzulässige Kündigungsbeschränkung nach § 723 Abs. 3 BGB dar.

BGH, Widerrufsbelehrung bei Haustürgeschäft

Gemäß BGH-Urteil vom 22. 5. 2012 – II ZR 1/11 wird bei einem Haustürgeschäft durch eine Widerrufsbelehrung, die nur auf die aus der Erklärung des Widerrufs folgenden Pflichten des Verbrauchers hinweist, nicht jedoch darauf, wie sich die Erklärung des Widerrufs auf seine (etwaigen) Rechte auswirkt, die Frist zur Erklärung des Widerrufs nicht in Gang gesetzt.

BGH, Rechtsscheinhaltung bei Untermehrgesellschaft

Nach dem Urteil des BGH vom 12. 6. 2012 – II ZR 256/11 greift die Rechtsscheinhaltung analog § 179 BGB auch dann ein, wenn für eine Untermehrgesellschaft (haftungsbeschränkt) mit dem unrichtigen Rechtsformzusatz »GmbH« gehandelt wird. In diesem Fall haftet der Handelnde nicht nach den Grundsätzen der Unterbilanzhaftung, sondern dem auf den Rechtsschein vertrauenden Vertragspartner persönlich.

BGH, Prüfung möglicher Insolvenzzreife der GmbH

Wie der BGH mit Urteil vom 14. 6. 2012 – IX ZR 145/11 entschieden hat, können der Gesellschafter und der Geschäftsführer in den Schutzbereich eines zwischen einer GmbH und einem Steuerberater geschlossenen Vertrages einbezogen sein, welcher die Prüfung einer möglichen Insolvenzzreife der GmbH zum Gegenstand hat.

BGH, Organisationspflichten des Geschäftsführers zur Ermöglichung eines Vermögensstatus

Der Geschäftsführer einer GmbH muss für eine Organisation sorgen, die ihm die zur Wahrnehmung seiner Pflichten erforderliche Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft jederzeit ermöglicht (BGH, Urteil vom 19. 6. 2012 – II ZR 243/11; Bestätigung des Senatsurteils vom 20. 2. 1995 – II ZR 9/94, ZIP 1995, 560).

BGH, Nachteiliges Rechtsgeschäft zulasten einer abhängigen Aktiengesellschaft

Wenn die Hauptversammlung einer abhängigen Aktiengesellschaft mit der Stimmenmehrheit des herrschenden Unternehmens einem nachteiligen

Rechtsgeschäft zustimmt, muss dem BGH-Urteil vom 26. 6. 2012 – II ZR 30/11 zufolge bereits der Hauptversammlungsbeschluss einen Nachteilsausgleich vorsehen. Wenn der Nachteil, der der abhängigen Gesellschaft auf Veranlassung des herrschenden Unternehmens zugefügt wird, bezifferbar ist, muss eine Ausgleichsvereinbarung nach § 311 Abs. 2 AktG, die einen Zahlungsanspruch begründet, den Ausgleichsanspruch beziffern und darf ihn nicht von der späteren Feststellung des Nachteils abhängig machen.

BGH, Abtretung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Tritt der Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Erlass eines vorläufigen Verfügungsverbots eine ihm zustehende Forderung an einen anderen ab, wird der Drittschuldner nach dem Beschluss des BGH vom 12. 7. 2012 – IX ZR 210/11 durch die Zahlung an den Scheinzeessionar nicht von seiner Verbindlichkeit befreit.

BGH, Vorzeitige Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 17. 7. 2012 – II ZR 55/11 entschieden, dass nach § 84 Abs. 1 AktG eine Wiederbestellung des Vorstandsmitglieds für (höchstens) fünf Jahre nach einverständlicher Amtsniederlegung auch ohne besondere Gründe zulässig ist. Nach Nr. 5.1.2 des DCGK (Deutscher Corporate Governance Kodex) soll eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Besteldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.

BGH, Rechtsweg für Insolvenzanfechtungsklage

Entrichtet ein Dritter anstelle des Arbeitgebers die dem Arbeitnehmer geschuldete Arbeitsvergütung, ist für eine Insolvenzanfechtung dieser Zahlung gemäß Beschluss des BGH vom 19. 7. 2012 – IX ZB 27/12 der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben.

BGH, Haftung im Treuhandverhältnis bei Publikumspersonengesellschaft

In einer Publikumspersonengesellschaft, an der sich die Anleger im Rahmen eines Treuhandverhältnisses beteiligen können, welches so ausgestaltet ist, dass die Treugeber im Innenverhältnis wie – unmittelbare – Gesellschafter gestellt werden, können sie gegen den in einen Zahlungsanspruch übergegangenen Anspruch des Treuhandgesellschafters auf Freistellung von der Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger nicht mit Schadensersatzansprüchen aus Prospekthaftung aufrechnen, die ihnen gegen den Treuhandgesellschafters zustehen – so der Bundesgerichtshof mit seinem Urteil vom 24. 7. 2012 – II ZR 297/11.

Red.

IMPRESSUM

Der Verlag hat für die Wiedergabe aller in dieser Zeitschrift enthaltenen Informationen (Programme, Verfahren, Mengen, Dosierungen, Applikationen etc.) mit Autoren und Herausgebern große Mühe darauf verwandt, diese Angaben genau entsprechend dem Wissensstand bei Fertigstellung des Werkes abzdrukken. Trotz sorgfältiger Herstellung des Manuskripts und Korrektur des Satzes können Fehler nicht ganz ausgeschlossen werden. Autoren bzw. Herausgeber und Verlag übernehmen infolgedessen keine Verantwortung und keine daraus folgende oder sonstige Haftung, die auf irgendeine Art aus der Benutzung der in dem Werk enthaltenen Informationen oder Teilen davon entsteht. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen und dergleichen in dieser Zeitschrift berechtigt nicht zu der Annahme, dass solche Namen ohne weiteres von jedermann benutzt werden dürfen. Vielmehr handelt es sich häufig um gesetzlich geschützte, eingetragene Warenzeichen, auch wenn sie nicht eigens als solche gekennzeichnet sind.

ISSN 1439-1589 e-ISSN 1612-7056

Alle Informationen zur Zeitschrift, wie Hinweise für Autoren, Open Access, Bezugsbedingungen und Bestellformulare, sind online zu finden unter www.degruyter.com/dzwir.

SCHRIFTFLEITER Rechtsanwalt Michael Schmidt, Kurfürstendamm 171, D-10707 Berlin, Tel.: +49 (0)30 88 57 90-0, Fax: +49 (0)30 88 57 90-10, Email: m.schmidt@mac.com

JOURNAL MANAGER Christiane Geißler, De Gruyter, Genthiner Straße 13, 10785 Berlin, Germany, Tel.: +49 (0)30 2 60 05-2 60, Fax: +49 (0)30 2 60 05-2 50, Email: christiane.geissler@degruyter.com

ANZEIGENVERANTWORTLICHE Panagiota Herbrand, De Gruyter, Mies-van-der-Rohe-Straße 1, 80807 München, Germany, Tel.: +49 (0)89 769 02-394, Fax: +49 (0)89 769 02-350, Email: panagiota.herbrand@degruyter.com

© 2012 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

A 20288

SATZ Jürgen Ullrich Typosatz, Nördlingen
DRUCK Franz X. Stücker Druck und Verlag e. K., Ettenheim
Printed in Germany

